

Link im redaktionellen Teil: „Abo bestellen“

Hinweis führt zunächst auf die Homepage einer Zeitschrift

Die Online-Ausgabe eines Nachrichtenmagazins bringt eine Fotostrecke mit zwölf Motiven, in der ein Basketball-Magazin zehn überragende amerikanische Basketball-Nachwuchsspieler vorstellt. Eines der Bilder zeigt die Titelseite des Magazins. Darunter befindet sich ein Link mit dem Hinweis „Abo bestellen“. Ein User der Online-Ausgabe beschwert sich darüber, dass die Kennzeichnung als Anzeige unterblieben sei. Die Wiedergabe des Abo-Hinweises hätte dies geboten. Nach Auffassung des Justitiariats des Nachrichtenmagazins erfährt der User beim Anklicken der Fotostrecke vorab, dass die Auswahl der abgebildeten Spieler sich an einer Bewertung des Fachmagazins orientiere. Die Online-Ausgabe übernehme gelegentlich ganze Texte aus dem Basketball-Magazin, natürlich entsprechend gekennzeichnet und ohne Gegenleistung veröffentlicht. Es werde lediglich ein Link auf die Homepage der Fachzeitschrift angegeben. Wenn der Beschwerdeführer glaube, es handele sich um eine Anzeige, so treffe gerade dies nicht zu. (2009)

Der Beschwerdeausschuss sieht in der Veröffentlichung keinen Verstoß gegen presseethische Grundsätze. Es handelt sich nicht um eine Anzeige, die kennzeichnungspflichtig im Sinne der Ziffer 7, Richtlinie 7.1, des Pressekodex (Trennungsgebot) gewesen wäre. Vielmehr handelt es sich um eine redaktionelle Veröffentlichung, die dahingehend geprüft wurde, ob Schleichwerbung im Sinne der Richtlinie 7.2 des Pressekodex vorliegt. Es gibt eine intensive Diskussion im Ausschuss über die Frage, wie der Hinweis „Abo bestellen“ zu bewerten ist. Ergebnis: Der Hinweis ist akzeptabel. Um jeden Anschein von Werbung im redaktionellen Umfeld zu vermeiden, wäre es jedoch angebracht gewesen, einfach auf die Homepage hinzuweisen. Der Link führt nicht zu einer Bestellmöglichkeit, sondern zur Homepage. Das veranlasst die Mehrheit, die Beschwerde für unbegründet zu erklären. (BK2-51/09)

Aktenzeichen: BK2-51/09

Veröffentlicht am: 01.01.2009

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet